

**Sitzungsvorlage** Stadtrat öffentlich

**am** 20.03.2019

**Vorlagen-Nr.:** RA/002/2019

---

**Berichterstatter:** Isabell Oertel

**Betreff:** Wechsel der Trägerschaft der Musikschule auf einen Verein

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die seit 2003 bestehende Zweckvereinbarung über den Betrieb und die Verwaltung kommunaler Musikschulen wurde von den Städten Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen fristgerecht mit Ablauf des 31.08.2019 gekündigt.

Die Verwaltungen der Städte Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Herrieden und Wassertrüdingen haben gemeinsam die Gründung eines Vereins als Träger der Musikschule vorbereitet, der ab dem 01.09.2019 ihren Betrieb übernehmen soll.

Gründungsmitglieder des Vereins werden u. a. die vier Städte sein.

Die Rechtsverhältnisse im Verein bestimmen sich nach dem anliegenden Satzungsentwurf. In dem ebenfalls als Entwurf beigefügten Vertrag werden die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Verein geregelt. Entsprechende Verträge schließt der Verein mit den anderen Trägerstädten ab.

Mit dem beiliegenden Statut wird die Art und Weise des Musikschulbetriebs geregelt.

Die Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten der Musikschule gehen, sofern sie dem nicht widersprechen, gemäß § 613 a BGB unverändert auf den Verein über.

**Vorschlag zum Beschluss:**

1. Die bisher aufgrund einer Zweckvereinbarung geführte kommunale Musikschule Dinkelsbühl-Feuchtwangen-Herrieden-Wassertrüdingen soll ab dem 01.09.2019 in e.V.-Trägerschaft weitergeführt werden. Die Stadt Dinkelsbühl ist Gründungsmitglied des Vereins. Mit den anliegenden Entwürfen der Vereinssatzung, des Vertrags und des Statuts besteht Einverständnis.
  2. In der Gründungsversammlung werden der Vorstand gewählt und Verwaltungssitz und Sitz des Vereins festgelegt.
  3. Die Stadt Dinkelsbühl betreibt ab dem 01.09.2019 keine eigene Musikschule im Sinn der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (GVBl. 1984, S. 290) mehr. Die Arbeitsverhältnisse aller Beschäftigten gehen, sofern sie dem nicht widersprechen, gemäß § 613 a BGB unverändert auf den Verein über.
-